



Anfrage der BLC vom 22.10.2020 / Stadtrat Gansky Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Gemeinderat	17.12.2020	Kenntnisnahme	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Sachverhalt und Begründung

Herr Stadtrat Gansky stellte folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1. Wie geht das Ordnungsamt Crailsheim mit mündigen BürgerInnen um, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus „sonstigen zwingenden Gründen“ nicht möglich oder nicht zumutbar ist?
2. Wird diesen verantwortungsbewussten Menschen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen, obwohl diese Möglichkeit so in der Verordnung steht?

Zu 1.

Die Coronavirus-Pandemie stellt Staat und Gesellschaft vor große, bisher unbekannte Herausforderungen, die von vielfältigen Unsicherheiten geprägt sind. Der Staat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, seine Bürgerinnen und Bürger möglichst wirksam vor den gravierenden Folgen der Pandemie für Leib und Leben zu schützen. Andererseits ist der freiheitliche Staat gehalten, die Grundrechte seiner Bürgerinnen und Bürger nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen. Wenn die Freiheits- und Schutzbedarfe der verschiedenen Grundrechtsträger in unterschiedliche Richtung weisen, haben der Gesetzgeber und auch die von ihm zum Verordnungserlass ermächtigte Exekutive nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von Verfassungswegen einen erheblichen Gestaltungs- und Prognosespielraum für einen Ausgleich dieser widerstreitenden Grundrechte. Bei der Corona-Pandemie besteht dabei wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum.

In Wahrnehmung dieser staatlichen Aufgabe beschreibt § 1 Absatz 1 Corona-VO den Zweck, den die Verordnung verfolgt. Um die Corona-Pandemie wirksam und zielgerichtet bekämpfen zu können, ist es notwendig, die Übertragung durch Verfolgung von Infektionswegen nachvollziehen zu können und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zu gewährleisten.

§ 1 Absatz 2 Corona-VO stellt im Interesse der möglichst freiheitlichen Grundrechtsausübung der Bevölkerung klar, dass die Bekämpfung der Pandemie durch freiheitseinschränkende staatliche Gebote und Verbote nur einen Aspekt einer erfolgversprechenden Strategie darstellt. Genauso wesentlich für die Bekämpfung der Gefahren ist die Eigenverantwortung der Einzelnen, von denen erwartet wird, dass sie



selbst die sachgerechten Vorkehrungen zum eigenen Schutz und dem Schutz ihrer Mitmenschen treffen. In § 3 ist vorgesehen, dass eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss.

Absatz 2 regelt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 1.

Gesundheitliche Gründe nach Nummer 2 können sowohl körperlich als auch psychisch bedingt sein. Die Einschätzung, ob ein gesundheitlicher Ausnahmegrund vorliegt, kann zur Glaubhaftmachung durch Ärztinnen und Ärzte vorgenommen und attestiert werden; psychisch bedingte Ausnahmegründe können auch von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehungsweise approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt werden. Ein Fall der Unzumutbarkeit bzw. eines sonstigen Grundes kommt etwa in Betracht, wenn eine Maske von Menschen mit geistigen Behinderungen nicht toleriert wird oder Menschen mit Angststörungen das Tragen nicht möglich ist; dies kann durch ein Attest oder anderweitig glaubhaft gemacht werden. Fälle einer Unzumutbarkeit nach Nummer 2 können auch dann vorliegen, wenn die Maske nur kurzzeitig unter Abwenden des Gesichts von anderen Personen zur Nahrungsaufnahme angehoben wird oder wenn sich eine Person alleine in einem Bahnabteil befindet. Sonstige Gründe könnten nach Rücksprache mit dem Städtetag allenfalls von der Systematik der Corona-Verordnung mit religiösen Ansichten begründet werden, die aber dann von der betroffenen Religionsvereinigung glaubhaft darzulegen sind. Letztendlich ist in der Einzelfallentscheidung die Abwägung zwischen den Grundrechten durchzuführen. Bei den sonstigen Gründen ist deshalb auf die Möglichkeit der weiteren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben abzustellen.

Zu 2.

Bisher gab es eine Person, die sonstige Gründe vorgebracht hat. Die angeführte Begründung wird als nicht ausreichend erachtet, um ein Nichttragen einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung zu begründen, da bei dieser Person weder gesundheitliche noch sonstige Gründe vorliegen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch nicht eingeschränkt wird. Es erfolgte eine mündliche Verwarnung. Bei einer nochmaligen Weigerung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.